

Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrags der Jugendhilfe

Zwischen dem

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Stadtstraße 2, 79104 Freiburg,

soweit nicht anders im Vertrag genannt, sind dies die Fachbereiche FB 250 Jugendamt sowie FB 220 Soziale Dienste mit den Fachgruppen Allgemeiner Sozialer Dienst und Pflege- und Adoptivkinderdienst

- im Weiteren „Jugendamt“ genannt –

und

Stadt Müllheim
vertreten durch
Frau Bürgermeisterin Astrid Siemes-Knoblich
Bismarckstraße 3
79379 Müllheim

- im Weiteren „Träger“ genannt -

wird für seine Einrichtung(en), Dienste und Angebote der Jugendhilfe

zur Umsetzung des § 8a SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung mit dem Ziel, das Zusammenwirken von Jugendamt und Träger so zu gestalten, dass Gefährdungen des Kindeswohls wirksam begegnet werden kann und zur Umsetzung des § 72a SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung mit dem Ziel, des Tätigkeitsausschlusses von einschlägig vorbestraften Personen, Folgendes vereinbart.

§ 1 Begrifflichkeiten zum Schutzauftrag

Für die Auslegung der in dieser Vereinbarung verwendeten Begriffe dient das Arbeitspapier „Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe“.
(Anlage 8)

Hinweis:

Für Träger, die keine hauptamtlichen Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigen, sondern nur ehren- oder nebenamtliche Personen, gilt die Vereinbarung ab § 5.

§ 2 Verfahrensregelung, wenn beim Träger Fachkräfte beschäftigt sind

Unabhängig von dem Verfahren nach § 8a SGB VIII sind bei dringender Gefahr für das Kindeswohl, insbesondere bei dringender Gefahr für Leib, Leben und Freiheit des Kindes, die von Personen aus dem Lebensumfeld des Kindes ausgeht, unverzüglich die Polizei und das Jugendamt (hier: FB 220 Soziale Dienste, Fachgruppen Allgemeiner Sozialer Dienst und Pflege- und Adoptivkinderdienst) zu informieren.

Zur Umsetzung des § 8a Absatz 4 SGB VIII arbeiten Jugendamt und Träger nach folgenden Verfahrensschritten zusammen:

- 1. Schritt:** Werden in der Einrichtung gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, erfolgt die Abschätzung des Gefährdungsrisikos beim Träger im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, wovon mindestens eine insoweit erfahren sein muss. Der Träger soll sicherstellen, dass in seinem Bereich eine insoweit erfahrene Fachkraft zur Verfügung steht. Diese kann auch im Rahmen einer Vernetzung mit entsprechenden Fachstellen, Träger übergreifend oder Gemeinde übergreifend zur Verfügung stehen.

Steht die erfahrene Fachkraft nicht beim Träger selbst zur Verfügung, so kann der Träger auf die Beratungsstellen für Eltern, Kinder- und Jugendliche zurückgreifen. Die Inanspruchnahme der Beratungsstellen ist für die Träger kostenfrei.

Für das Markgräflerland (Auggen, Bad Krozingen, Badenweiler, Ballrechten-Dottingen, Buggingen, Eschbach, Hartheim, Heitersheim, Müllheim, Münstertal, Neuenburg, Staufeu, Sulzburg)

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Bismarckstraße 3
79379 Müllheim
Telefon: 0761/2187-2711

Für den Hochschwarzwald (Breitnau, Eisenbach, Feldberg, Friedenweiler, Hinterzarten, Lenzkirch, Löffingen, Schluchsee, St. Märgen, Titisee-Neustadt)

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Adolph-Kolping-Str. 19
79822 Titisee-Neustadt
Telefon: 07651/911880

Für das Freiburger Umland und die Kaiserstuhlregion (Au, Bötzingen, Bollschweil, Breisach, Buchenbach, Ebringen, Ehrenkirchen, Eichstetten, Glottertal, Gottenheim, Gundelfingen, Heuweiler, Horben, Ihringen, Kirchzarten, March, Merdingen, Merzhäusen, Oberried, Pfaffenweiler, Sölden, Schallstadt, St. Peter, Stegen, Umkirch, Vogtsburg, Wittnau)

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Alois-Eckert-Str. 6
79111 Freiburg
Telefon: 0761/8965-461

- 2. Schritt:** Soweit der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird, werden die Personensorgeberechtigten und das Kind bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos einbezogen.

3. **Schritt:** Ergibt die Abschätzung, dass die Gefährdungssituation nicht anders abgewendet werden kann, wirkt der Träger bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme der geeigneten Hilfen hin. Hierbei hat der Träger
 1. auf die ihm bekannten Hilfen hinzuweisen,
 2. nach Möglichkeit Absprachen mit den Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten über die Inanspruchnahme dieser Hilfen zur Gefährdungsabwendung zu treffen, diese zu dokumentieren und deren Einhaltung zu überprüfen,
 3. gegebenenfalls die Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten bei der Kontaktaufnahme zum Jugendamt zu unterstützen und
 4. die Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten darauf hinzuweisen, dass das Jugendamt (hier: FB 220 Soziale Dienste, Fachgruppen Allgemeiner Sozialer Dienst und Pflege- und Adoptivkinderdienst) informiert werden muss, wenn sie die benannten und gegebenenfalls abgesprochenen Hilfen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch nehmen oder wenn aus Sicht des Trägers ungewiss ist, ob sie ausreichend sind.

4. **Schritt:** Der Träger informiert das Jugendamt (hier: FB 220 Soziale Dienste, Fachgruppen Allgemeiner Sozialer Dienst und Pflege- und Adoptivkinderdienst) über die Gefährdungsabschätzung und seine bisherige Vorgehensweise, wenn
 1. ihm geeignete Hilfen nicht bekannt sind,
 2. die von ihm benannten Hilfen von den Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten abgelehnt werden,
 3. die abgesprochenen Hilfen von den Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch genommen werden oder
 4. er sich nicht Gewissheit darüber verschaffen kann, ob durch die von ihm benannten und gegebenenfalls mit den Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten abgesprochenen Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann.

5. **Schritt:** Nach Information des Jugendamtes (hier: FB 220 Soziale Dienste, Fachgruppen Allgemeiner Sozialer Dienst und Pflege- und Adoptivkinderdienst) erfolgt dort das Verfahren zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos gemäß § 8a Absatz 1 SGB VIII. Das Jugendamt informiert den Träger – soweit dies datenschutzrechtlich zulässig ist – über sein Ergebnis der Gefährdungseinschätzung und die von ihm veranlassten Maßnahmen. Verbleibt das Kind weiterhin in der Einrichtung und ergibt die Gefährdungsabschätzung, dass zum Wohl des Kindes ein weiteres Zusammenarbeiten erforderlich ist, wird dieses im Einzelfall abgesprochen und dokumentiert.

§ 3 Fortbildung bzw. Qualifizierung der Fachkräfte

Der Träger ermöglicht je nach Bedarf seinen in der Einrichtung tätigen Fachkräften, sich bezüglich der sachgerechten Wahrnehmung des Schutzauftrags im Sinne des § 8a Absatz 4 SGB VIII fortzubilden bzw. zu qualifizieren. Möglich ist auch, dass mehrere Träger übergreifend Fachkräfte qualifizieren.

§ 4 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII soweit bei einem Träger beschäftigt sind oder vermittelt werden

Zur Sicherstellung, dass keine Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die wegen einer in § 72a SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind, lässt sich der Träger

1. von allen derzeit in der Einrichtung Beschäftigten bis spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung,
2. von allen sich um eine Stelle in der Einrichtung bewerbenden Personen im Rahmen des Bewerbungsverfahrens,
3. von allen zur Anstellung in der Einrichtung ohne Bewerbungsverfahren vorgesehenen Personen vor Beginn des Arbeitsverhältnisses und
4. von allen Beschäftigten alle fünf Jahre erneut

ein erweitertes Führungszeugnis **nach den §§ 30 und 30a Abs. 1** des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) entsprechend den Vorgaben des § 72a SGB VIII vorlegen.

Die Verpflichtung unter Ziffer 1 gilt, sofern kein aktuelles erweitertes Führungszeugnis (d.h. jünger als 5 Jahre) für die Beschäftigten vorliegt.

§ 5 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII soweit beim Träger Ehren- oder Nebenamtliche tätig sind.

In Anwendung des § 72a SGB VIII wird im Folgenden geregelt, wann Ehren- und Nebenamtliche ihre Tätigkeit beim Träger aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach den §§ 30 und 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ausüben dürfen.

1. Der Träger verpflichtet sich, die Qualifizierung seiner ehren- und nebenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe sicherzustellen und sein Präventions- und Schutzkonzept, sowie das seines Verbandes, zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der alltäglichen Kinder- und Jugendhilfe umzusetzen.
2. In Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne von § 3 Abs. 2 SGB VIII erbringt der freie Träger Angebote der Jugendhilfe, entsprechend § 2 Abs. 2 SGB VIII oder beteiligt sich an einer anderen Aufgabe im Sinne des § 76 Abs. 1 SGB VIII, die von der öffentlichen Jugendhilfe finanziert werden.
3. Anhand des in der Anlage der Vereinbarung befindlichen Prüfschemas legt der Träger die Tätigkeiten fest, für welche aufgrund von Art, Intensität und Dauer ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis von ehren- oder nebenamtlich Tätigen vorzulegen ist (siehe Anlagen 1 und 2). Dies entbindet den Träger nicht, in Einzelfällen oder / und bei neuen Tätigkeiten eine Prüfung anhand der Kriterien vorzunehmen und sich unter Umständen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Die Entscheidung darüber, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss, ist vom Träger zu dokumentieren.
4. Der Träger verpflichtet sich, keine ehren- bzw. nebenamtlich Tätigen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden sind im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit einzusetzen.

5. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist vom freien Träger zu dokumentieren (siehe Anlage 4). In diesem Zusammenhang sind die Datenschutzbestimmungen zu berücksichtigen.
6. Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses muss vor Beginn der ehren- oder nebenamtlichen Tätigkeit erfolgen, spätestens jedoch bis Ablauf einer dreimonatigen Übergangsfrist ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung.
7. Sollte eine ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit so spontan und kurzfristig entstehen, dass eine Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich ist, ist eine Selbstverpflichtungserklärung von der betreffenden Person abzugeben. (siehe Anlage 5).

Sofern der Gesetzgeber das Verfahren zur Überprüfung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen (derzeit über ein erweitertes Führungszeugnis nach dem Bundeszentralregistergesetz (BZRG)) ändert, ist der Träger verpflichtet, das jeweils gültige Verfahren anzuwenden.

§ 6 Datenschutz

Der Träger hat den Schutz der Sozialdaten des Kindes und seiner Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten in der den §§ 61 bis 65 SGB VIII entsprechenden Weise zu gewährleisten.

§ 7 Inkrafttreten, Dauer und Beendigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch das Jugendamt und dem Träger in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jedem Vereinbarungspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

§ 8 Schriftformerfordernis für Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich niedergelegt und von beiden Vereinbarungspartnern unterzeichnet sind. Gleiches gilt für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

§ 9 Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Vereinbarungspartner werden eine nichtige Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die der nichtigen Bestimmung nach Sinn und Zweck am nächsten kommt.

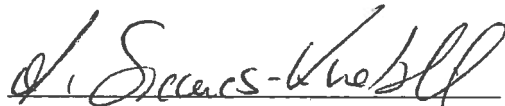
Freiburg, den 29.06.2015

Für das Jugendamt:

Für den Träger:



Klotzbücher



Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
- Kreisjugendamt -
Stadtstraße 2, 79104 FREIBURG